**MUSTERVERTRAG**

**Dieses Muster dient als Orientierungshilfe für den Abschluss eines Bildungsvertrages. Sie können (und sollten) diesen für Ihre Zwecke individuell ergänzen und erweitern. Insbesondere an den mit gekennzeichneten Stellen, sind in der Regel Eintragungen / Anpassungen Ihrerseits erforderlich.**

**!**

Der Bildungsvertrag ist wegen der Besonderheiten eines ausbildungsintegrierten Studiengangs zusätzlich zum regulären Ausbildungsvertrag abzuschließen. Er enthält insbesondere Regelungen für die Zeit zwischen dem Abschluss der Ausbildung und dem Abschluss des Studiums.

Der Bildungsvertrag ist – als Kopie – beim Studienwerk der Steuerberater zusammen mit der Anmeldung zum Studiengang einzureichen. Eine Kopie des Bildungsvertrages leiten Sie bitte der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe zusammen mit dem Original-Berufsausbildungsvertrag zu.

**Trotz sorgfältiger Recherche und Prüfung kann für dieses Muster keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.**

(Stand: Juli 2024)

**Bildungsvertrag**

**zur Kombination einer Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten**

**mit dem ausbildungsintegrierten Studiengang Betriebswirtschaft & Steuern**

**beim Studienwerk der Steuerberater in NRW e. V.**

**in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Münster, dem Kuniberg Berufskolleg Recklinghausen, dem Rudolf-Rempel-Berufskolleg Bielefeld, dem Hansa-Berufskolleg Münster, Hubertus-Schwartz-Berufskolleg Soest sowie der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe KdöR.**

**!**

Zwischen dem Ausbildenden/Arbeitgeber: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(nachfolgend **Arbeitgeber** genannt) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und dem/der Auszubildenden/Studierenden:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name, Vorname

(nachfolgend **Studierende** genannt) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße, Nr.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ, Ort

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Tel., Mail

wird folgender Bildungsvertrag

**!**

zum **Bachelor of Arts BWL & Steuern** in dem Studiengang BC \_\_ (bitte voraussichtliches Jahr des Abschlusses ergänzen; z.B. Beginn im Jahr 2025 = voraussichtlicher Abschluss im Jahr 2029 = Studiengang BC 29) beim Studienwerk der Steuerberater in NRW e. V. in Zusammenarbeit mit der FH Münster geschlossen.

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand des Bildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über betriebliche Praxisphasen im Rahmen des dualen Studiums BWL & Steuern der/des Studierenden beim Studienwerk der Steuerberater in NRW e. V. in Kooperation mit der FH Münster.

Parallel zu diesem Bildungsvertrag wird ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen, welcher der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe zur Eintragung eingereicht wird. Die Inhalte dieses Bildungsvertrages gelten auch als sonstige Vereinbarung gemäß Berufsausbildungsvertrag.

(2) Durch das duale Studium soll die/der Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.

(3) Grundvoraussetzung für diesen Bildungsvertrag ist die Immatrikulation der/des Studierenden an der FH Münster.

**§ 2 Beginn, Dauer, Verlauf**

**!**

1. Dieser Vertrag beginnt am 01.08.\_\_\_\_ mit Beginn des Regelstudiums zur Erlangung des Bachelor-Abschlusses und endet mit dem Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Prüfung, die die Beendigung des Studiums bedeutet oder einer sonstigen Exmatrikulation.
2. Kann das Studium aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von 8 Semestern abgeschlossen werden, so verlängert sich dieser Bildungsvertrag entsprechend.
3. Besteht die/der Studierende eine Prüfung gemäß Prüfungsordnung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums entscheidend ist, nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zu der nach der Prüfungsordnung nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Besteht die/der Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der nach der Prüfungsordnung letzten möglichen Wiederholungsprüfung(en).

**§ 3 Kündigung**

1. Für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses gelten die Kündigungsregelungen gemäß § 2 Absatz 3 und § 9 des Ausbildungsvertrages.
2. Das Arbeitsverhältnis nach Abschluss der Berufsausbildung kann von beiden Seiten nur außerordentlich aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ……………… gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**!**

1. die/der Studierende vom Studium an der Hochschule ausgeschlossen worden ist;
2. sie/er das Studium aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(3) Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich die Firma, sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.   
  
Alternativ: Es wird folgende Regelung getroffen:

**!**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 4 Ausbildungszeit, Arbeitszeit, Freistellung**

**!**

1. Das Berufsausbildungsverhältnis umfasst die praktische Tätigkeit in der Kanzlei, den Besuch des Berufskollegs in Bielefeld / Münster / Recklinghausen / Soest (nicht Zutreffendes bitte streichen) und die Lehrveranstaltungen des Studienwerks der Steuerberater in NRW e. V. in Münster sowie die sonstigen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsgang erforderlichen Veranstaltungen. Der Arbeitgeber stellt den/die Studierende/n für die Zeiten des Besuchs der Lehrveranstaltungen (Berufskolleg, FH Münster, Studienwerk der Steuerberater) sowie für die Zeiten der Prüfungen und der Einsichtnahme von Prüfungsklausuren frei.

**!**

Während den üblichen Vorlesungszeiten (WiSe: Mitte August bis Mitte Februar; SoSe: Mitte Februar bis Mitte Juli) gilt der Freitag als Studientag. Auch wenn keine Vorlesungen an einem Freitag in der Vorlesungszeit stattfinden, wird die/der Studierende von der praktischen Tätigkeit in der Kanzlei freigestellt, um Studieninhalte nachzubereiten, Hausarbeiten zu erstellen oder sich auf Modulprüfungen vorzubereiten.

Für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses gelten im Übrigen die Ausbildungszeitregelungen gemäß des Berufsausbildungsvertrages.

1. Das Arbeitsverhältnis nach Abschluss der Berufsausbildung (regelmäßig ab dem 6. Semester) umfasst die praktische Tätigkeit in der Kanzlei sowie den Besuch der Studienveranstaltungen. Vorlesungen finden in diesem Zeitraum regelmäßig an zwei Tagen (Donnerstag/Freitag) wöchentlich statt. Der Arbeitgeber stellt den/die Studierende/n für die Zeiten des Besuchs der Lehrveranstaltungen (Studium), für die Studienexkursion im achten Semester, für die Teilnahme an Prüfungen und der Einsichtnahme von Prüfungsklausuren frei. Dies gilt ebenso für Freitage in der Vorlesungszeit, an denen keine Vorlesungen stattfinden.

Die Arbeitszeit für das anschließende Arbeitsverhältnis beträgt:

**!**

Während der Vorlesungszeit (drei Praxistage): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Std./Tag

Während der vorlesungsfreien Zeit (fünf Praxistage): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Std./Tag

**§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen**

1. Für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses gelten die Vergütungsregelungen gemäß Berufsausbildungsvertrag.

**!**

1. Für das anschließende Arbeitsverhältnis zahlt der Arbeitgeber eine Vergütung in   
   Höhe von monatlich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro brutto.

Denkbar wäre auch, die Höhe des Gehalts erst nach Abschluss der Berufsausbildung festzulegen.

**!**

1. Der Arbeitgeber übernimmt \_\_\_\_\_\_\_\_ % der anfallenden Studiengebühren.

**!**

1. Darüber hinaus gewährt der Arbeitgeber folgende Leistungen:

Denkbar sind hier beispielsweise

* Übernahme des Semesterbeitrags der FH Münster
* Übernahme der Kosten der Studienfahrt im 8. Semester (ca. 250 €)
* Erstattung von Fahrkosten zu Vorlesungen / Prüfungen an der FH Münster
* Erstattung der Kosten für notwendige Fachliteratur
* Berufsschulstandort Münster: Übernahme der Kosten Schulfahrt im 1. Ausbildungsjahr in Höhe von   
  rd. 450 € (= Erteilung Englischunterricht im Berufskolleg Münster; Teilnahme verpflichtend)  
  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 6 Urlaub**

* + 1. Für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses gelten die Urlaubsregelungen gemäß Berufsausbildungsvertrag.

**!**

* + 1. Für das anschließende Arbeitsverhältnis beträgt der Urlaubsanspruch \_\_\_\_\_\_\_ AT/Jahr.
    2. Der Urlaub soll möglichst während der vorlesungsfreien Zeit und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Praxis zusammenhängend gewährt und genommen werden.

**§ 7 Pflichten des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber verpflichtet sich (neben den in § 4 genannten Vereinbarungen zur Freistellung),

1. gemäß dem Curriculum der Hochschule dafür zu sorgen, dass dem/der Studierenden in den Praxisphasen Kenntnisse, Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen der Studienziele erforderlich sind;
2. geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und der Hochschule zu benennen;
3. der/dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die der Erreichung des Studienzieles gemäß der Prüfungsordnung zum Studiengang dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind;

**§ 8 Pflichten der/des Studierenden**

1. Die/der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere,
2. die ihr/ihm im Rahmen ihres/seines Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
3. an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen regelmäßig teilzunehmen;
4. dem Arbeitgeber nach jedem Semester einen Nachweis des ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlaufs vorzulegen.
5. während der Dauer des Bildungsgangs keine andere Erwerbstätigkeit auszuüben.
6. den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
7. die für die jeweilige betriebliche Studienstätte geltende Ordnung zu beachten;
8. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartner auch nach ihrem/seinem Ausscheiden aus der Firma Stillschweigen zu bewahren.
9. Die/der Studierende verpflichtet sich, den Arbeitgeber unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen
10. bei Fernbleiben vom Betrieb;
11. beim Fernbleiben von Lehrveranstaltungen der Hochschule oder sonstigen Studienveranstaltungen;
12. bei Nichtbesuch von Vorlesungen.
13. Bei Krankheit ist der Arbeitgeber spätestens am 3. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.
14. Die/der Studierende erklärt ihr/sein Einverständnis damit, dass die Hochschule am Ende eines Semesters gemäß der Prüfungsordnung dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen über ihren/seinen Leistungsstand qualifiziert Rechenschaft gibt.
15. Der Arbeitgeber und die/der Studierende führen in regelmäßigen Abständen Gespräche über den Fortgang des Studiums.

**§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

1. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
3. Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben. Eine Kopie des Vertrages erhält das Studienwerk der Steuerberater in NRW e. V. sowie die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Arbeitgeber Studierende/r